

Schriftliche Stellungnahme
der Landeszentrale für politische Bildung
Mecklenburg-Vorpommern

zur Anhörung des Ausschusses für Inneres, Bau
und Digitalisierung am 29. September 2022

zum Gesetzentwurf der Landesregierung
**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des
Landes- und Kommunalwahlgesetzes**
- Drucksache 8/737 -

Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Ministerium für Wissenschaft,
Kultur, Bundes- und
Europaangelegenheiten
Landeszentrale für politische
Bildung

Geschäftszeichen: VIII -
Bearbeiter/in: Schmidt
Telefon: 0385 588-17950
E-Mail: poststelle@lpb.mv-regierung.de

Datum: 25. September 2022

„Wählen ab 16“

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur
Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes“ (Drs. 8/737)

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Schloßstraße 6 – 8 · 19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-18099
E-Mail: poststelle@em.mv-regierung.de
Internet: www.em.regierung-mv.de

Die Absenkung des aktiven Wahlrechts bei Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern auf 16 Jahre birgt Chancen für die dauerhafte Steigerung des politischen Interesses und der politischen Partizipation Jugendlicher. Diese Chancen lassen sich aber nur nutzen, wenn, dies legen Erfahrungen mit der Absenkung des Wahlalters in mehreren Bundesländern und in Österreich nahe, die politische Bildungsarbeit für die Zielgruppen mindestens ab einem Alter von 14 Jahren frühzeitig und dauerhaft intensiviert wird.

1.

Es ist weitgehend unstrittig, dass Jugendliche auch schon mit 16 Jahren aufgrund ihres Entwicklungsstandes in der Lage sind, verantwortliche Entscheidungen auch bei Wahlen zu treffen. Dies legen nicht nur erziehungswissenschaftliche Erkenntnisse nahe, darauf deuten auch die vielfältigen Erfahrungen mit Jugendlichen in unterschiedlichen Projekten der politischen Bildung hin. Auf die Empfehlungen des 16. Kinder- und Jugendberichts der Bundesregierung zur Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter wird verwiesen.¹

2.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass das allgemeine Wahlrecht als unverzichtbares Grundrecht in einer freiheitlichen Demokratie jedem Bürger zusteht und daher jede Einschränkung dieses Rechts, z.B. in Form von Altersgrenzen, begründet sein muss. Für die Festlegung von Altersgrenzen – egal ob 14., 16., 18. oder 21. Lebensjahr – als Varianten der Einschränkung des Wahlrechts können immer nur „Hilfskonstruktionen“ herangezogen werden.

Aus Sicht der politischen Bildung von besonderer Bedeutung ist hierbei eine horizontale und vertikale Harmonisierung der Altersgrenzen beim Wahlrecht. Ein Abbau des Flickenteppichs beim Wahlalter sowohl regional als auch auf den unterschiedlichen Wahlebenen ist im Sinne der Nachvollziehbarkeit und Klarheit und damit der politischen Bildungsarbeit sinnvoll.

¹ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/16-kinder-und-jugendbericht-162238>.

Angesichts der in den vergangenen Jahren ausgedehnten Einführung des Wahlalters 16 auf unterschiedlichen Wahlebenen in mehreren Bundesländern kann eine Einführung des Wahlalters 16 auch bei Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern inzwischen als ein Beitrag zur Reduzierung des „Flickenteppichs“ im Wahlrecht betrachtet werden.

3.

Von der Einführung des Wahlalters ab 16 werden meist positive Effekte erwartet, insbesondere hinsichtlich der Steigerung des politischen Wissens, der damit verbunden der politischen Urteilsfähigkeit und in der Folge für die Teilnahme an Wahlen (Erhöhung der Wahlbeteiligung). Neuere wissenschaftliche Studien zeigen,² dass diese positiven Effekte dann eintreten, wenn die Absenkung des Wahlalters mit Maßnahmen der politischen Bildung inner- und außerhalb der Schule flankiert wird. Hierbei geht es in erster Linie um die Erzeugung eines Interesses für Politik, das dann in der Folge zur Teilnahme an der Wahl führt:

„Wie bereits in früheren Studien belegt, hängt auch 2017 die Wahlbeteiligung maßgeblich vom politischen Interesse und dem politischen Wissen ab. Das politische Interesse lässt sich wiederum einerseits durch die Familie selbst fördern, andererseits durch bewusst gesetzte Tätigkeiten in der Schule, wie das Diskutieren über Politik und das Lancieren von Projekten zu Politik, sowie dem Besuch des Parlaments und der Verfolgung von Nationalratsdebatten.“ (Kritzinger/Wagner/Galvanovits).

Die Qualität und Intensität der politischen Bildung innerhalb und außerhalb von Schule ist deshalb von besonderer Bedeutung. Die Absenkung des aktiven Wahlrechts auf 16 Jahre gibt in dieser Hinsicht einen Anreiz zur Auseinandersetzung mit politischen Fragen, wirkt aber nur dann positiv, wenn sie durch ein verstärktes Engagement in der politischen Bildung flankiert wird.

„Eine Absenkung des Wahlalters schafft Optionen, junge Wahlberechtigte in politikaffineren heimischen oder schulischen Kontexten mit Politik in Verbindung zu

² Thorsten Faas/Arndt Leininger: Wählen mit 16? Ein empirischer Beitrag zur Debatte um die Absenkung des Wahlalters, Frankfurt/Main 2020 (Otto-Brenner-Stiftung Arbeitspapier 41); Sylvia Kritzinger/Markus Wagner/Josef Glavanovits: Wählen mit 16 – ErstwählerInnen bei der Nationalratswahl 2017. Wien 2018.

bringen. Aber nur, wo dies tatsächlich passiert, stellen sich die erhofften positiven Effekte auch ein – dort aber besonders deutlich. Unter dem Aspekt demokratischer Gleichheit ist dies problematisch und zeigt, dass eine Absenkung des Wahlalters kein Selbstläufer ist, sondern ggf. mit gezielten und effektiven Maßnahmen flankiert werden muss, damit sich wünschenswerte Wirkungen – mehr Beteiligung, weniger Ungleichheit – auch einstellen.“
(Faas/Leininger).

Die Landesregierung hat deshalb im Ergebnis ihrer Jahresauftaktklausur festgehalten, dass die LpB eine Einführung des Wahlalters ab 16 aktiv begleiten soll. Für die außerschulische und schulische politische Bildung werden dabei gezielt Maßnahmen der politischen Bildung umgesetzt, die Jugendlichen altersgerecht Zugang zu Informationsangeboten zu Wahlen gewährleistet soll.

Zu ergänzen bleibt, dass insbesondere im Rahmen des Fachunterrichts an Schulen und Berufsschulen dem thematischen Kernbereich der politischen Bildung größere Ressourcen eingeräumt werden müssten. Politische Bildung muss in der Schule früher begonnen und durchgängig verankert werden (ab Klasse 5). Das betrifft vor allem das Fach Sozialkunde bzw. ein künftiges Fach Gesellschaftswissenschaften in der Orientierungsstufe.

Ohne eine Verstärkung der außerschulischen und schulischen politischen Bildung würde eine Absenkung des Wahlalters als solitäre Maßnahme weitgehend wirkungslos im Sinne der politischen Bildung bleiben.